

Referent: Peter Hochreutener

## 2. Gebührenreglement, Genehmigung Änderungen

Das aktuelle Gebührenreglement der Gemeinde Moosseedorf stammt aus dem Jahr 2015. Seither wurden einerseits einige gesetzliche Grundlagen vom Kanton überarbeitet und andererseits hat die Gemeinde neue Aufgaben übernommen, welche eine gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung benötigen oder es sind Aufgaben weggefallen und es wird keine Grundlage für die Gebührenerhebung mehr benötigt. Aus diesem Grund wurde das Gebührenreglement überarbeitet. Es entspricht grösstenteils dem Musterreglement des Kantons.

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Stillstand der Verjährung wird den Regelungen im OR angepasst (Löschung Abs. 4 im Art. 14)
- Bürgerregister gibt es in Moosseedorf nicht (Löschung Art. 15)
- Vormundschaftswesen ist Aufgabe der KESB bzw. des Sozialdienstes (Löschung Art. 16)
- Ergänzung Aufbewahrung Vorsorgeauftrag (Art. 15 Abs. 3)
- Anpassung der Gebühren für eine Testamentsbescheinigung (Art. 15 Abs. 7)
- Gesuche für Betreuungsgutscheine müssen via KiBon eingereicht werden. Sofern der Gesuchsteller das Gesuch nicht selbst im KiBon eingeben kann, kann die Gemeindeverwaltung dies unter Verrechnung für den Gesuchsteller erledigen. Hiermit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen (Art. 16 Abs. 2)
- Desinfektionen (Seuchenbekämpfung) werden nicht durch die Ortspolizei durchgeführt (Löschung Art. 21)
- Ergänzung Vorläufige Schliessung eines Gastgewerbebetriebs (Art. 19 Abs. 5)
- Aktuell gibt es in Moosseedorf zwar kein Prostitutionsgewerbe. Falls ein solches jedoch beantragt werden würde, fehlt aktuell die gesetzliche Grundlage, dass zur Prüfung des Gesuchs sowie für die darauffolgenden jährlichen Kontrollen Gebühren erhoben werden dürfen. Hiermit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen (Art. 21)
- Handlungsfähigkeitszeugnisse werden durch die KESB ausgestellt (Löschung Art. 26)
- Gesuche für einen Waffenerwerbsschein werden seit 2020 direkt bei der Kantonspolizei eingereicht (Löschung Art. 28)
- Exmissionen (Zwangswohnungsräumung) führt das Regierungsstatthalteramt durch, kann jedoch die Gemeinde für Hilfestellungen beziehen. Gemäss kantonaler Exmissionsverordnung entschädigt das Regierungsstatthalteramt RSTA die Gemeinde für die entstandenen Aufwendungen gemäss kommunalem Gebührenreglement. Aktuell sind Exmissionen im Gebührenreglement nicht aufgeführt und würden deshalb nicht entschädigt. Hiermit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen (Art. 26)
- Die Gemeinde erteilt Durchfahrtsbewilligungen für die Zubringerdienste der Seerosen-, der Laupenacker- sowie der Schulhausstrasse. Aktuell kosten diese CHF 35.00 für zwei Jahre (30 Min. Aufwandgebühr I). Es werden immer mehr Durchfahrtsbewilligungen nachgefragt, da die Gebühren relativ tief sind. Mit der neuen Regelung wird einerseits eine Grundlage im Gebührenreglement geschaffen und andererseits die Gebühren erhöht (Art. 28)
- Baugesuche müssen via eBau eingereicht werden. Sofern der Gesuchsteller das Gesuch nicht selber im eBau eingeben kann, kann die Bauverwaltung dies unter Verrechnung für den Gesuchsteller erledigen. Hiermit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen (Art. 29)
- Ergänzung der Gebührengrundlage für Vorabklärungen bei Baugesuchen (Art. 33 Abs. 5) sowie für Gesuche um vorzeitige Baubewilligung (Art. 35 Abs. 2)
- Kantonale gesetzliche Grundlage für Nachführungsarbeiten bei der amtlichen Vermessung gibt es nicht mehr (Löschung Art. 42)
- Schaffung gesetzlicher Grundlage, damit fürs Nachschlagen von ehemaligen amtlichen Werten im Archiv eine Gebühr erhoben werden kann. Ehemalige amtliche Werte werden re-

gelmässig von Notaren beim Verkauf einer Liegenschaft benötigt, wenn der Eigentümer seine Akten nicht pflichtgemäss aufbewahrt hat. (Art. 43 Abs. 2)

- Anpassung der Artikel auf neue gesetzliche Grundlagen
- Korrekturen Rechtschreibfehler

### **Inkrafttreten**

Das Reglement tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Die Änderungen im Gebührenreglement zu genehmigen.